jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/15 91/06/0217

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1994

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L82000 Bauordnung
L82006 Bauordnung Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO Stmk 1968 §39 Abs1;
BauO Stmk 1968 §61 Abs2 lith;
BauO Stmk 1968 §61 Abs2;
BauRallg;

Rechtssatz

Durch § 61 Abs 2 lit h Stmk BauO 1968 ist zwar ein Recht betreffend die Vermeidung einer Brandgefahr, sonstigen Gefährdung und unzumutbaren Belästigungen eingeräumt; § 61 Abs 2 lit h Stmk BauO 1968 ist jedoch ausschließlich auf § 39 Abs 1 Stmk BauO 1968 bezogen. § 39 Abs 1 Stmk BauO 1968 regelt (lediglich) die Gestaltung u dergleichen von Rauchfängen bzw Abgasfängen und umschreibt so das durch § 61 Abs 2 lit h Stmk BauO 1968 eingeräumte subjektiv-öffentliche Nachbarrecht. Bezüglich des Brandschutzes kommt dem Nachbarn also nicht ganz allgemein ein Mitspracherecht zu (Hinweis Hauer, Steiermärkisches Baurecht, 02te Auflage, S 181).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991060217.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at